

Vereinsatzung

Kulturscheune Oferdingen e. V.

Vorbemerkung

Der Ortsteil Oferdingen zeichnet sich durch eine Vielzahl aktiver Vereine aus. Das ausgeprägte Vereins- und Dorfleben bietet sehr viel Lebensqualität, gerade in sozialer und kultureller Hinsicht. Die vielen Feste, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten haben für jeden Bewohner, ob jung, ob alt, etwas Attraktives zu bieten. Es gibt kaum einen Dorfbewohner, der nicht in mindestens einem Verein Mitglied ist.

Ein herausragendes Merkmal der Dorfbevölkerung ist das Gemeinschaftsbewusstsein, das in Oferdingen besonders stark ausgeprägt ist. Diese Eigenschaften und der feste Wille, sein Lebensumfeld im Ort selbst mitzugestalten, führen in Oferdingen immer wieder zu beispielhaftem bürgerlichem Engagement. Als stellvertretende Beispiele seien hier nur die Dorffeste sowie die Projekte zum „Public Viewing“ bei der WM 2006 und der EM 2008 genannt.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen K u l t u r s c h e u n e O f e r d i n g e n e . V .
2. Er hat seinen Sitz in Reutlingen / Ortsteil Oferdingen.
3. Er soll in das Vereinsregister im Amtsgericht Reutlingen eingetragen werden.

§ 2 – Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgelegt.

Zweck des Kulturvereins Dorfscheune e.V. ist es die Förderung von Kunst, Kultur und Bauernhaltung im Zusammenhang mit der Dorfscheune Oferdingen - selbstlos - zu fördern.

Er tut dies insbesondere dadurch, dass er im Interesse der Allgemeinheit den Erhalt und die Pflege der Dorfscheune als allgemein zugängliche Stätte der Kulturpflege des Vereins- und Gemeinschaftslebens und der Begegnung fördert und betreibt.

Die Kulturscheune Oferdingen e.V. fördert dabei vorrangig kulturelle Veranstaltungen in der Dorfscheune. Die Dorfscheune soll als zentraler Ort des Gemeinschaftsbewusstseins einen herausragenden Stellenwert im Dorfleben einnehmen.

Der Verein hat die Aufgabe, den Umbau der Dorfscheune zu planen und die notwendigen Finanzmittel zur Renovierung im Vorfeld sicherzustellen.

Der Verein Kulturscheune Oferdingen e.V. hat die Aufgabe, die Begegnung aller Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen sowie Kritikfähigkeit, Initiative und kreative Betätigung anzuregen und soziales Verhalten zu fördern.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- durch Umbau der Dorfscheune zu einer Stätte für Kultur und Soziales.
 - Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen und Bildungsangeboten in Kooperation mit den ortsansässigen Vereinen.
 - Durchführung von Musik-, Film- und Theaterveranstaltungen, Vorträge, Kunstausstellungen, Diskussionen, Ausstellungen, Dichterlesungen und öffentliche Veranstaltungen mit Großbildleinwand, Diese werden nicht als Dienstleistung den Vereinsmitgliedern oder Dritten angeboten.
 - Entwicklung kultureller Veranstaltungen, die geeignet sind, Bedürfnisse der Einwohner von Oferdingen zu befriedigen, ein Stadtteilbewusstsein zu bilden und eigene Kreativität zu entwickeln.
 - Durchführung von kreativen Betätigung und Freizeitaktivitäten für Oferdinger Bürgerinnen und Bürger.
 - Förderung ehrenamtlichen Engagements in Oferdingen.
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Für die Vereinsämter und die Durchführung der satzungsmäßigen Maßnahmen werden ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 - Mitgliedschaft

Jede natürliche, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähige Vereine und Personengesellschaften können Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Vereinszeile in § 2 unterstützen.

6. Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

oder Vertreter von Vereinen und Personengesellschaften.

- b) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung, auch die Ablehnung, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der abgelehnte Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit 2/3-Mehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegenüber der Satzung oder gegen die Interessen des Vereines
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von 2 Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt er die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschlussbeschluss des Vorstandes wirkungslos.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

8. Ordentliche und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
9. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
10. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sofern durch Mitgliederversammlung, Vereinsausschuss oder Vorstand bei einzelnen Freizeitveranstaltungen nicht eine bestimmte Teilnehmer- und/oder Betreuerschaft festgestellt wurde.

11. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an etwaigen Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Lediglich im Rahmen von Veranstaltungen entstandene Unkosten werden bei der Abrechnung der jeweiligen Veranstaltung erstattet.
12. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
13. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinszwecke auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
14. Mitgliederbeiträge
 - a) Die Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 - b) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier/der Kassiererin und dem Schriftführer/der Schriftführerin.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Im Sinne des § 26 BGB wird der Vorstand sowohl durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende sowie durch den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende, dem Kassier/der Kassiererin und dem Schriftführer/der Schriftführerin vertreten.

§ 8 - Vertretung der Geschäftsführung

1. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass für Rechtsgeschäfte im Wert von über 1.000 € die Einwilligung des Vorstandes erforderlich ist.

2. Die Mitglieder des Vereins haben in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2013 eine Finanzordnung beschlossen. Sie ist als Anlage 1 der Satzung beige-fügt.

§ 9 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereines, für die nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist.
3. Der Vorstand berät die Anträge der Mitglieder.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder gefasst.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden geleitet, der/die bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden/von der 2. Vorsitzenden vertreten wird. Sind beide verhindert, wird die Vorstandssitzung vom Kassier/von der Kassiererin geleitet.
6. Der Vorstand kann zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen weitere Vereinsausschüsse bilden.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Schriftführers/der Schriftführerin ist das Protokoll von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 a – Der Vereinsausschuss

- 1. Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und bis zu fünf Ausschussmitgliedern.**
- 2. Die Ausschussmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.**
- 3. Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind: Er berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Der Vorstand kann Aufgaben an den Vereinsausschuss delegieren.**
- 4. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Vereinsaufgaben weitere Ausschüsse zu bilden, der Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder solcher Ausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden. Dieser unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.**
- 5. Die Vereinigung eines Vorstands- und Ausschussamtes in einer Person ist nicht zulässig.**

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Rederecht ist auf die Mitglieder beschränkt.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Anträgen zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereines ist eine dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5. Wahlen sind geheim, wenn dies beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden geleitet. Sind er/sie und sein/ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin verhindert, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.

Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer/von der Schriftführerin ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstands.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Ausschussmitglieder. Amtsdauer zwei Jahre.
4. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für
 - a) die Entlastung des Vorstands
 - b) die Festsetzung der Beitragshöhe
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen

§ 12 Kassenprüfung

Die Prüfung der Buchführung des Vereins wird für jedes Geschäftsjahr von den Kassenprüfern vorgenommen. Der Kassenprüfungsbericht wird von der Mitgliederversammlung schriftlich zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Reutlingen. Das bestehende Vermögen ist dann für die Jugendarbeit der Stadt Reutlingen im Stadtteil Oferdingen zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungs- und Mitgliederversammlung vom 28.12.2009 in Kraft.

Kulturscheune Oferdingen e. V.

Vorschlag der Jahresmitgliedsbeiträge:

Einzelmitgliedschaft ab 18.Jahre:	30.- €
Familienmitgliedschaft, Eltern und deren Kinder bis 25 Jahre, Vereine	50.- €
Schüler, Studenten und Auszubildende als Einzelmitgliedschaft	15.- €
Arbeitslose, Sozialbedürftige auf Antrag	kostenfrei

Unterschriften der Gründungsmitglieder